

**Umgestaltung der Be- und Entwässerung im Gebiet der Bebauungspläne
2153 und 2486**

**Änderung der Ausgestaltung
des Vorfluters und eines Niederschlagswasserklärbeckens**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Vorhaben:

Umgestaltung der Be- und Entwässerung im Gebiet der Bebauungspläne 2153 und 2486

hier: Änderung des Vorhabens

- Kurzbeschreibung:

Mit wasserrechtlicher Plangenehmigung vom 23.05.2013 ist die Umgestaltung der Be- und Entwässerung im Gebiet des Bebauungsplanes 2153, Bremen Niedervieland zugelassen worden. Unter anderem ist mit der Plangenehmigung die Verlegung und Verlängerung eines Teilbereiches des zentralen Vorfluters vorgesehen gewesen. Die Fertigstellung des Vorhabens ist nicht erfolgt.

Aufgrund der veränderten Ausrichtung der gewerblichen Entwicklungsplanung hat der TdV eine geänderte Planung vorgelegt und die dafür notwendige Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung in Bezug auf die Lage und den Verlauf des Vorfluters und ein an diesen Vorfluter angeschlossenes Niederschlagswasserklärbecken beantragt.

2 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag auf Planänderung vom 14.06.2017
- Bebauungsplan 2486

3 Prüfung der UVP-Pflicht:

Für das mit wasserrechtlicher Plangenehmigung vom 23.05.2013 zugelassene Vorhaben wurde festgestellt, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

In § 9 des UVPG in der Fassung vom 08.09.2017 sind die Voraussetzungen für die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben geregelt. Hiernach ist gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Jedoch wurde für das vorliegende Änderungsverfahren der Bebauungsplan 2486 aufgestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes 2486 ist lediglich die Rückführung der Festsetzung über die Lage des Vorfluters im südlichen Teil des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 2153 entsprechend der Lage des bereits bestehenden Vorfluters.

Mit Verweis auf die Regelung des § 50 UVPG iVm § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde.

Im Bebauungsplan 2486 sind die Umweltauswirkungen bereits geprüft worden. Es wurde festgestellt, dass die Änderung der Lage und des Verlaufes des Vorfluters und ein an diesen Vorfluter angeschlossenes Niederschlagswasserklärbecken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Vorprüfung erfolgte im Benehmen mit der UVP-Leitstelle beim SUBV.

Gem. § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Winkelmann